
Gemischtes Finanzierungssystem

Die Wertschwankungsreserve

Als die Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER 26 für Vorsorgeeinrichtungen zur Pflicht erklärt wurde, entbrannten im engen Kreis der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit Mischfinanzierung heftige Debatten zur Frage, ob solche Pensionskassen eine Wertschwankungsreserve bilden können oder müssen, auch wenn ihr Deckungsgrad 100 Prozent unterschreitet.

Die FER 26 gibt darauf eine klare Antwort. Die Wertschwankungsreserve gehört zur Passivseite und dient der Resultatglättung. Bei einem Deckungsgrad von weniger als 100 Prozent ist es demnach nicht möglich, eine Wertschwankungsreserve über einen Betrag von mehr als null auszuweisen.

AKZENT

In diesem Punkt ist die FER 26 also völlig klar. Hingegen schweigt sie sich aus über das Finanzierungssystem oder nimmt einfach die Kapitalisierung als gegeben hin. Dabei ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse, welche X Prozent ihrer Verpflichtungen im Mischverfahren abzudecken versucht, für eben diese X Prozent die Kapitalisierung anwendet, während für den Anteil 1 X Prozent ihrer Verpflichtungen die Kostenumverteilung gilt. So gesehen erscheint für den im Kapitalisierungsverfahren verwalteten Teil (also die X Prozent Verpflichtungen) die Bildung einer Wertschwankungsreserve (WSR) unerlässlich, nachdem ja dieser im Kapitalisierungsverfahren verwaltete Teil auf dem Kapitalmarkt angelegt und somit den Schwankungsrisiken ausgesetzt ist.

Diese Ansicht vertreten unseres Wissens momentan die verschiedenen Akteure der Pensionskassen öffentlichen Rechts.

Teilliquidation

Nun ist aber im Jahr 2009 mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zur Behandlung der Wertschwankungsreserve bei Kollektivaustritten (Teilliquidation) ein neues Problem aufgetaucht hinsichtlich der Wertschwankungsreserve bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit gemischtem Finanzierungsverfahren.

Die besagten neuen Bestimmungen sehen vor, dass im Falle eines Kollektivaustritts mit Teilliquidation die Wertschwankungsreserve anteilmässig an die freien Mittel angerechnet und den Austretenden mitgegeben werden muss. Für öffentlich-rechtliche Pensionskassen mit Mischfinanzierung stellt sich nun die Frage, ob diese Vorschriften tatsächlich für Kollektivaustritte im Rahmen einer Teilliquidation anwendbar sind.

Es sei daran erinnert, dass die besagten öffentlich-rechtlichen Pensionskassen im Falle einer Teilliquidation an spezifische Regeln gebunden sind. In der Tat dürfen sie einen versicherungstechnischen Fehlbetrag bei der Berechnung der Austrittsleistungen nicht berücksichtigen (Art. 19 FZG¹). Das heisst, sie müssen den schein-

denden Versicherten automatisch die volle Freizügigkeitsleistung mitgeben, unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer Teilliquidation austreten oder nicht.

Austrittsstrafe

Daraus erfolgt, dass der Deckungsgrad keinen Einfluss hat auf die Freizügigkeitsleistung einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse mit Mischfinanzierung. Solche Kassen sehen zudem in ihren Teilliquidationsreglementen oder in den Beitrittsabkommen mit eventuellen auswärtigen

In Kürze

- > Bei einem Kollektivaustritt im Rahmen einer Teilliquidation kommt zur anteilmässigen Beteiligung an den freien Mitteln eine anteilmässige Beteiligung an einer bestehenden Wertschwankungsreserve hinzu
- > Für öffentlich-rechtliche Pensionskassen mit Mischfinanzierung stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen auf Kollektivaustritte im Rahmen einer Teilliquidation anwendbar sind

Arbeitgebern oft eine sogenannte «Austrittsstrafe» vor als Schutz vor einem Zerfall des Deckungsgrades beim Austreten eines solchen Versichertenbestandes. Das Ausmass dieser Strafe wird häufig definiert als die Differenz zwischen dem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BW 2 und 100 Prozent.

Diese «Strafmassnahme» garantiert dem Versicherten seine volle Austrittsleistung, unabhängig von der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung.

Nehmen wir nun den Fall einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse mit einem höheren Deckungsgrad als gemäss ihrem Finanzierungssystem erforderlich: Aufgrund der obigen Ausführungen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Bedeutet das bei einer Teilliquidation (wir denken hier an den konkreten Fall der Aufkündigung eines Mitgliedschaftsvertrages

durch einen Arbeitgeber), dass den austretenden Versicherten ihr Anteil an der Wertschwankungsreserve mitgegeben werden muss?

Vom Gesetzgeber gewolltes Spezifikum

Wir sind gegenteiliger Meinung. Wir glauben nämlich, dass als notwendige Gegenleistung für die Sicherheit, welche den Versicherten vom Arbeitgeber bei einer Unterdeckung im Verhältnis zum Finanzierungssystem geboten wird, die austretenden Versicherten ihren Anteil an einer bestehenden Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation nicht beanspruchen können. Dieser Teil der Wertschwankungsreserve geht, in Anwendung des Strafsystems bei Austritten (Differenz zwischen 100 Prozent und dem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BW 2), indirekt an den Arbeitgeber. Indirekt, weil er natürlich keinen Rappen erhält, sondern dieser Teil der Wertschwankungsreserve an die fällige Austrittsbusse angerechnet wird.

Unsere Meinung zum Problem der Überweisung der Wertschwankungsreserve im Falle einer Teilliquidation bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse mit Mischfinanzierung versteht sich somit im Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber gewünschten Spezifikum (Art. 19 FZG) quasi als Gegenleistung dazu. Sollte das FZG eines Tages befinden, die Austrittsleistung von austretenden Versicherten einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse mit Unterdeckung müsse angesichts des Finanzierungssystems anteilmässig mit der Unterdeckung verrechnet werden, so müsste logischerweise analog dazu die neue Bestimmung zur Teilliquidation anwendbar werden. ■

Stéphane Riesen

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.